

sie nur als freiwillige Privatangelegenheit dem Ermessen der Beteiligten. Das staatliche Eherecht wurde von der proletarischen Revolution in Rußland so gestaltet, daß der Staat sich lediglich auf eine Registrierung der Ehe als Tatsache beschränkt und sowohl Schließung wie auch Lösung der Ehe in den freien Willen der Beteiligten stellt und dem Staate nur die Aufgabe zuweist, als Richter da zu fungieren, wo der Wille der beiden Beteiligten auseinandergeht und der staatliche Beamte die Aufgabe des schlichtenden Dritten zu erfüllen hat. Der große Fortschritt in dieser Regelung ist darin zu erblicken, daß nach neuem russischem Recht es nicht mehr vorkommen wird, daß Ehen, die längst ihren ursprünglichen Zweck verloren haben, fortbestehen und zur lästigen Fessel für den einen oder für beide Gatten werden. Da das Verschuldungsprinzip im Scheidungsrecht völlig fehlt, und schon der Wille eines Gatten zur Scheidung genügt, so sind langwierige Scheidungsprozesse nach Sowjetrecht nicht mehr möglich.

Nachdem wir so im Anschluß an unseren früheren Aufsatz die Stellung, die nach Sowjetrecht die Gatten untereinander einnehmen, betrachtet haben, wenden wir uns nunmehr der Rechtsstellung der Kinder zu. Das wesentlichste und bezeichnendste für den Charakter des Sowjetrechts ist es nun, daß es bereits in dem Gesetzbuch über die Personenstandsurkunden und über das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht (Gesetzesammlung 1918 Nr. 76/77 Artikel 1818) also einem der frühesten Gesetze kurz nach Übernahme der politischen Macht eheliche und außereheliche Kinder in ein und demselben Paragraphen behandelt und eheliche und außereheliche Abstammung rechtlich gleichstellt. In der Abteilung III des erwähnten Gesetzes, das durch Dekret vom 27. 9. 1921 eine Neuredigierung erfahren hat (Gesetzesammlung 1921 Nr. 67 Artikel 512) wird das „Familienrecht“ und in Kapitel I die „Abstammung“ behandelt. Als Grundlage der Familie wird die tatsächliche Abstammung anerkannt. Es werden keinerlei Unterschiede zwischen ehelicher und außerehelicher Verwandtschaft gemacht (§ 133). Kinder, deren Eltern mit einander nicht verheiratet sind, werden in jeder Hinsicht in ihren Rechten den Kindern gleichgestellt, die von Personen geboren sind, die mit einander in registrierter Ehe leben (§ 133 Anmerkung 1). Die Bestimmung dieses Paragraphen erstreckt sich auch auf außereheliche Kinder, die vor der Veröffentlichung des Dekrets über die Zivilehe vom 20. Dezember 1917 geboren sind (§ 133 Anmerkung 2). Als Vater und Mutter des Kindes gelten die Personen, die als Eltern im Buche für Eintragung der Geburten eingetragen sind (§ 134). Beim Fehlen einer Eintragung über die Eltern, bei ihrer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit steht den interessierten Personen das Recht zu, die Vaterschaft und Mutterschaft auf ge-

richtlichem Wege zu beweisen (§ 135). Die Angelegenheiten betreffend die Abstammung gehören zur Zuständigkeit des örtlichen Volksgerichts (§ 135 Anmerkung). Das Recht, die tatsächliche Herkunft eines Kindes zu beweisen, steht den interessierten Personen, darunter auch der Mutter, zu und auch dann, wenn als Eltern des Kindes die Personen eingetragen sind, die im Zeitpunkte der Erzeugung oder Geburt desselben miteinander in einer Ehe leben, die eingetragen ist oder die Kraft einer eingetragenen Ehe hat. (§ 136). Wenn bei Prüfung der Sache vom Gericht festgestellt wird, daß die Eintragung unrichtig und auf falschen Angaben der Personen beruht, die sich als Eltern ausgegeben haben, so werden die Schuldigen wegen falscher Angaben strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und die Eintragung gilt als nichtig (§ 137). Das Gericht gibt spätestens drei Tage vom Tage des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung über die Nichtigkeitserklärung der Eintragung und über die festgestellte wahre Abstammung des Kindes derjenigen Abteilung für Eintragung der Personenstandsurkunden Kenntnis, bei der die Eintragung über die Geburt aufbewahrt wird, zur Eintragung der entsprechenden Abänderung (§ 138). Eine Vaterschaftsbescheinigung wird, falls der Vater das Kind nicht anerkennt, im Verfahren der §§ 140—144 herbeigeführt (§ 139). Eine schwanger gewordene und nicht verheiratete Frau hat spätestens drei Monate vor ihrer Entbindung eine Anmeldung an das Wolostbüro für Eintragung von Personenstandsurkunden an ihrem Wohnorte zu richten, unter Angabe der Zeit der Erzeugung, des Namens und des Wohnorts des Vaters (§ 140). Eine ebensolche Anmeldung kann auch von einer in einer Ehe lebenden Frau erstattet werden, wenn das von ihr empfangene Kind nicht von ihrem eingetragenen Manne herrührt (§ 140 Anmerkung). Die Abteilung für Eintragung von Personenstandsurkunden benachrichtigt die in der Anmeldung bezeichneten Personen von dem Eingang der Anmeldung als Vater und gibt ihr innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Tage des Empfanges der Benachrichtigung die Möglichkeit, einen gerichtlichen Streit gegen die Mutter über die Unrichtigkeit ihrer Anmeldung anhängig zu machen. Das Unterbleiben einer Klageerhebung innerhalb der festgesetzten Frist wird als Anerkennung des Kindes betrachtet (§ 141). Angelegenheiten über die Feststellung der Vaterschaft werden auf Grund der allgemeinen Rechtsbestimmungen geprüft und die Parteien sind verpflichtet, die Wahrheit anzugeben. Sie haften, wenn sie diese Pflicht verletzten, wie bei Abgabe eines falschen Zeugnisses (§ 142). Wenn festgestellt wird, daß die Beziehungen der im § 141 namhaft gemachten Person zur Mutter des Kindes derartige waren, daß sie nach dem natürlichen Verlauf der Dinge als Vater des Kindes anzusehen ist, so erläßt das Gericht einen Beschluß über ihre Feststellung als